



Großtagespflege in Niedersachsen





Überblick

- Rahmenbedingungen
- Ein paar Zahlen
- Forschungsergebnisse FH Hannover
- Leitfaden betriebliche Großtagespflege, Leuphana Universität Lüneburg



Ausführungsgesetz Niedersachsen

§ 15 Ag KJHG – Landesrecht Niedersachsen, gültig ab dem 01.01. 2007

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder *in anderen geeigneten Räumen* durchgeführt werden.

Werden mehr als acht Kinder von mehreren Tagespflegepersonen im Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.



Fachliche Empfehlungen AGJÄ

- Definition
- Fachliche Qualifikation der TPP
- Zuständigkeiten
- Räumliche Voraussetzungen
- Baurecht
- Lebensmittelhygiene
- Gruppenkonstellationen und Betreuungszeiten
- Arbeitsrechtlicher Status
- Vertretung
- Link: http://www.agjae.de/pics/medien/1_1414583228/Arbeitshilfe_Kindertagespflege.pdf



Ein paar Zahlen

Zahlen des Statistischen Bundesamtes, Kindertagesbetreuung 01.03.2018

- **612** Großtagespflegestellen (GTP) in Niedersachsen
- **1.478** Tagespflegepersonen (TPP)
- Durchschnittlich **2,4** TPP pro GTP Stelle
- Verträge/Anzahl der betreuten Kinder pro GTP:

bis zu 5 Kinder:	90
6-8 Kinder :	197
9-11 Kinder:	193
12-15 Kinder:	88
16-19 Kinder:	27
20 und mehr:	17



Studie FH Hannover zu GTP in Niedersachsen

- Laufzeit 2011 bis 2013
- Ziel: Analyse der fachlichen und organisatorischen Umsetzung von Großtagespflegestellen (GTPS) in Nds
- Forschungsverlauf:
 - Voruntersuchung- Recherche, Interviews Expert*innen und Jugendämter, Fragebogen
 - Hauptuntersuchung- Untersuchung von 7 GTPS mittels Tagespflegeskala (TAS-R) und standardisierten Interviews
- Link: <https://serwiss.bib.hs-hannover.de/frontdoor/index/index/docId/462>



Ergebnisse und Ausblicke

- Die untersuchten GTPS weisen gute pädagogische Prozessqualität auf, die mit Hilfe der TAS-R festgestellt und durch die anschließenden Befragungen belegt werden konnten (bezogen auf: Begrüßung/Verabschiedung, Eingewöhnung, Unterstützung der Kinder beim Sprachgebrauch- und Verstehen, Übergang Kita/Schule, Zusammenarbeit Eltern/Familie...)
- gemeinsame Qualitätsmerkmale der untersuchten GTPS trotz unterschiedlicher regionaler und individueller Rahmenbedingungen sowie auch gemeinsame Aspekte, die verbessert werden können (Verbesserungsbedarfe: Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten, Beaufsichtigung/Anleitung, Bausteine, Bücher, künstlerisches Gestalten, Wickeln, Toilette, Sicherheit, Förderung von Toleranz und Akzeptanz...)



Ergebnisse und Ausblicke

- In der Arbeit mit den Kindern kommt ein pädagogisches Verständnis von Bildung zum Ausdruck. Jedoch wird das theoretische Wissen nicht zur Begründung der Handlungspraxis genutzt.
- TPP müssen auf Aufgaben und Rollen im Team vorbereitet werden, Fachberatung müssen hierbei ein Verantwortung zur Beratung und Qualifizierung im Vorfeld übernehmen. Die Fachberatung erfüllt die Erwartungen an die Beratung oft nicht ausreichend.
- Eine Konturierung durch ein eigenständiges pädagogisches, an der klassischen KTP orientiertes Konzept würde den GTPS Orientierung bieten und das eigene Setting definieren.



Großtagespflege in Betrieben

Leuphana Universität Lüneburg: Forschungsprojekt „Betriebliche Großtagespflege“ in 2014

➔ Ergebnisse im Ratgeber veröffentlicht

Themen:

- Bedarfsanalyse
- Praxisbeispiele
- Rechtsgrundlagen
- Formen der KTP
- TPP im Betrieb: selbständig oder angestellt?
- Checkliste
- Literatur

Link:

<https://www.leuphana.de/forschung/wissenstransfer/forschung-kooperation/betriebliche-grosstagespflege.html>

Checkliste aus dem Ratgeber



KINDERBETREUUNG IM UNTERNEHMEN // CHECKLISTE

44

WEITERE SCHRITTE – CHECKLISTE

Ist geklärt, ob das Selbständigen- oder das Angestelltenmodell die bessere Variante für den Betrieb darstellt, so ist der weitere idealtypische Ablauf der Folgende:

1. KONTAKT ZU ZUSTÄNDIGEM BAUAMT UND JUGENDAMT HERSTELLEN ZUR EINSCHÄTZUNGEN ÜBER DIE EIGNUNG DER GEPLANTEN RÄUMLICHKEITEN

Wurden bereits konkrete Räume ins Auge gefasst?

Ja

Folgende Prüfungen sind zunächst grundsätzlich erforderlich:

Prüfung durch die zuständige Bauverwaltung

1. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit: Ob eine Großtagespflege im Baugebiet des jeweiligen Baugebiets zulässig ist, ist insbesondere in Gewerbe- und Industriegebieten unsicher. Tipp: Hier sollten Interessierte auf den Unterschied zwischen Großtagespflege mit maximal zehn Kindern in Betreuung und einer Tageseinrichtung hinweisen. Auch die Einschränkung, dass nur oder fast ausschließlich Kinder von betriebseigenen Eltern oder von kooperierenden Betrieben aus dem Baugebiet betreut werden sollen, kann die Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit beeinflussen. Ausschlaggebend wird aber die Bewertung sein, ob den Kindern Gefahren durch die Umgebung drohen wie etwa durch Lärm oder Schmutz und ob der Gebietscharakter durch eine Kinderbetreuung verändert wird oder sogar angrenzende Betriebe in ihrem Gewerbe eingeschränkt würden.

2. Die bauordnungsrechtliche Einstufung: Falls eine Nutzungsänderung erforderlich ist – also die geplanten Räumlichkeiten nicht vorher bereits zur Kinderbetreuung genutzt wurden – muss eine Baugenehmigung erteilt werden. Hier ist zu klären ob die Großtagespflege als Sonderbau im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, Paragraph 2, Absatz 5, Nummer 10, eventuell in Verbindung mit Nummer 18, eingestuft wird. An einen Sonderbau könnten weitergehende Anforderungen gestellt

werden, die einen erheblichen Einfluss auf die Kosten haben. Dies könnten Brandschutz, Fluchtwege oder Parkplätze sein.

Ebenfalls ein Kostenfaktor kann die Anwendung der Niedersächsischen Bauordnung, Paragraph 49, zur Barrierefreiheit sein. Es liegt zwar eine Einschätzung des niedersächsischen Sozialministeriums vor, dass diese Regelungen keine Anwendung auf Großtagespflegestellen finden sollten. Diese ist aber nicht bindend für die unteren Bauaufsichtsbehörden.

Eignungsschätzung der Räumlichkeiten vor (Um-)Baubeginn für die Nutzung als Großtagespflegestelle durch das Jugendamt. Austausch über die Angemessenheit der geplanten baulichen Veränderungen und die Ausstattung der Räumlichkeiten.

Für eine entsprechende Nutzung sind die für Niedersachsen festgelegten Mindeststandards zu erfüllen:

- Es müssen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen
- Die Spielfläche muss pro Kind mindestens 3m² betragen
- Es müssen unbedingt Ruhemöglichkeiten gegeben sein
- Ein Bad mit Toilette
- Außenanlagen sollen möglichst vorhanden sein

Wichtiger Hinweis:

Es wird empfohlen, zur optimalen Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung die räumlichen Voraussetzungen gegenüber dem derzeit festgelegten Mindeststandard großzügiger zu gestalten. So sollte in jedem Fall ein direkt zugänglicher und für die Kinderbetreuung geeigneter Außenbereich vorhanden oder gut zu erreichen sein.



2. **KONTAKT ZUM VETERINÄRAMT, DER BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELHYGIENE**

Für die Kindertagespflege gibt es vom Bundesverband für Kindertagespflege die „Leitlinie für gute Lebensmittelhygienepraxis“. Sollte es sich nach Auffassung des zuständigen Veterinäramtes bei der Großtagespflegestelle jedoch um eine „Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung“ handeln, gelten höhere Anforderungen an Ausstattung und alltägliche Abläufe.

3. **KONTAKT ZU GEEIGNETEN KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN**

Welche Betreuungskräfte kommen in Frage?

Wurde bereits Kontakt mit geeigneten Betreuungskräften aufgenommen?

Ja

Anzahl:

Ab wann stehen diese Betreuungskräfte zur Verfügung:

Über welche Qualifikation verfügen diese Personen?

Qualifizierte Kindertagespflegeperson

Erzieher/-in

Sonstige Qualifikation

Nicht bekannt

Wie lange sind diese Personen bereits als Kindertagespflegeperson tätig bzw. verfügen über einschlägige vergleichbare Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung?

Noch keine praktische Erfahrung in der Kindertagesbetreuung

Weniger als ein Jahr praktische Erfahrung in der Kindertagesbetreuung

Ein Jahr und mehr praktische Erfahrung in der Kindertagesbetreuung

Wichtige Hinweise:

In einer Großtagespflegestelle oder Betrieblichen Großtagespflegestelle sollte mindestens eine erfahrene Kindertagespflegeperson tätig sein, die über pädagogische Erfahrung in der Arbeit mit Kleinkindern oder eine mindestens einjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson verfügt. In einigen Landkreisen werden daher an die Genehmigung einer Großtagespflegestelle oder Betrieblichen Großtagespflegestelle bereits entsprechende personelle Voraussetzungen geknüpft.

Welche Anwerbungsmöglichkeiten können genutzt werden?

Vermittlung durch das Jugendamt

Öffentliche Bekanntgabe (Anzeige/Presseartikel)

Informelle Wege (Aushang im Betrieb/Information bei der Betriebsversammlung)

Anfrage der Anbieter von Qualifizierungskursen für Kindertagespflegepersonen

4. **RÄUME**

Folgende Stellen können bei der Raumsuche behilflich sein:

— Nachbarbetriebe

— Schulamt

— Gemeindeverwaltung

— Kindertagesstätten

— Kirchengemeinden

— Familienzentrum/Mehrgenerationenhaus

— Wohlfahrtsverbände

Zu welchen Konditionen können vorhandene Räumlichkeiten genutzt werden?

— Kostenfrei

— Gegen Mietzahlung (ggf. symbolische Miete)

— Gegen Nutzungsentschädigung



Welche Nebenkosten fallen an?

- Strom
- Wasser
- Heizung
- Sonstige Nebenkosten

Durch wann sollen die Nutzungskosten (Miete/Nutzungsschädigung) übernommen werden?

- Durch den Betrieb?
- Durch die dort selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen?

Durch wann sollen die Nebenkosten übernommen werden?

- Durch den Betrieb?
- Durch die dort selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen?

Baumaßnahmen

- Sind bauliche Maßnahmen vorgesehen?
- Stehen dafür öffentliche Haushaltsmittel zur Verfügung?
- Stehen dafür betriebliche Mittel zur Verfügung?

5. VERPFLEGUNG

Gibt es bereits eine Präferenz für eine der folgenden Verpflegungsmodelle?

- Herstellung der Mahlzeit durch die Kindertagespersonen in den Räumlichkeiten
- Mitverpflegung durch eine vorhandene Betriebskantine
- Anlieferung durch einen externen Zulieferer
- Mitgabe durch die Eltern
- Sonstige

Wichtiger Hinweis:

Gerade bei den unter 3-jährigen Kindern sind hinsichtlich der Verpflegung besondere Hinweise zu beachten. Die Verpflegung muss nicht nur kindgerecht ausgerichtet sein, sondern in enger Absprache mit den Eltern auch individuellen Erfordernissen entsprechen. Zu berücksichtigen sind Unverträglichkeiten, Essgewohnheiten und Krankheiten. Hier bietet die Großtagespflege einen besonderen Vorteil gegenüber großen Kindertageseinrichtungen. Begünstigt durch die familienähnliche Kleingruppenform können die Mahlzeiten bei entsprechender Ausstattung problemlos durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung hergerichtet werden. Eine Anbindung an Fernverpflegung oder an eine vorhandene Betriebskantine kann diesem Qualitätsvorteil entgegenstehen und sollte daher genau geprüft werden.



Ausgestaltungen in Niedersachsen

- Formenvielfalt innerhalb des Profils Großtagespflege
- Herausforderungen in der fachlichen Begleitung der Großtagespflegestellen
- Weiterentwicklung GTP



Materialien zu Großtagespflege

- Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege, 2008
- Der Paritätische Gesamtverband, Empfehlungen: Fachliche und strukturelle Anforderungen des Paritätischen an das Angebot von Kindertagespflege in Großtagespflegestellen, 2013
- DJI, Artikel: Großtagespflegestellen als neuer Trend in der Kinderbetreuung, 2014
- DJI, Buch: Formenvielfalt in der Kindertagespflege, 2014
- FH Hannover, Abschlussbericht des Forschungsprojekts: Großtagespflegestellen in Niedersachsen, 2014
- Leuphana Universität Lüneburg, Ratgeber zu betrieblicher Großtagespflege in Niedersachsen, 2014
- AGJÄ Niedersachsen und Bremen, Arbeitshilfe zur Anwendung des § 23 SGB VIII, 2014



- Referentin: Ute Krüger
Nds. Kindertagespflegebüro
Waageplatz 8
37073 Göttingen
Tel. 0551 384385 20
www.kindertagespflege-nds.de